



Forschung im Strassenwesen

Weisungen für begleitende Kommissionen und Auftragnehmer (Forscher)

1. Grundlage

Grundlage für diese Weisungen ist die Verordnung des Eidg. Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), ursprünglich EVED über die Förderung der Forschung im Strassenwesen vom 27. März 1986.

2. Forschungsprojekte

Wird ein Forschungsprojekt in Planung genommen, so ist dies mit dem ARAMIS-Meldeformular SBT, Status „Meldung neues Forschungsprojekt“ elektronisch der Geschäftsstelle für Forschung im Strassenwesen (geschaeftsstelle.forschung@rapp.ch) bekannt zu geben. Diese sorgt für den entsprechenden Eintrag im Mehrjahresprogramm. Die ARAMIS-Formulare, wie auch weitere Angaben zu den Abläufen können unter www.rapp.ch/ForschungSBT heruntergeladen werden.

Detaillierte Angaben über die beteiligten Geschäftsstellen, die Abläufe, die Organisation der Forschungs- und Antragstellen und die Forschungsdatenbank ARAMIS sind im Handbuch SBT enthalten.

3. Kreditbegehren

Kreditbegehren sind in 16 Exemplaren in Papierform und einmal elektronisch auf den Formularen ARAMIS-Meldeformular SBT, Status "Kreditbegehren" und "Kreditbegehren SBT" an die Geschäftsstelle für Forschung im Strassenwesen einzureichen.

Eine ausführliche Beschreibung mit einer Begründung des Forschungsvorhabens, Hinweise auf damit zusammenhängende andere Forschungsarbeiten im In- und Ausland, sowie die Angabe der Zielsetzung und der Möglichkeit, das Forschungsergebnis in die Praxis umzusetzen, ist ebenfalls 16-fach beizulegen.

4. Literaturnachweis

Den Forschern wird empfohlen, beim Centre de Documentation Internationale de Recherche Routière (DIRR-IDS) den Nachweis der in den Mitgliedstaaten der OECD in den letzten Jahren erschienenen Fachliteratur anzufordern.

5. Beitrag

Der Beitrag wird durch eine schriftliche Verfügung des ASTRA dem Auftragnehmer (Forscher) zugesprochen.

6. Überwachung der Forschungsarbeiten

Die von der Kommission für Forschung im Strassenwesen bezeichnete begleitende Kommission überwacht die Forschungsarbeiten laufend und zwar sowohl inhaltlich, wie auch terminlich und finanziell. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der begleitenden Kommission jederzeit über den Stand ihrer Arbeiten und die Kreditlage Auskunft zu geben.

7. Fristen

Der zugesprochene Kredit verfällt, wenn die Forschungsarbeiten nicht innerhalb eines Jahres nach der Kreditzuteilung in Angriff genommen wurden. Werden vereinbarte Fristen (Arbeitsprogramm gemäss Forschungsgesuch) nicht eingehalten, kann das ASTRA den verbleibenden Kreditrest sperren und allenfalls weitere Massnahmen ergreifen.

8. Jahreskredite

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes Jahr bis spätestens 20. Oktober der Geschäftsstelle mitzuteilen, welchen Teilbetrag des ihm zugesprochenen Forschungskredites (Jahreskredit) er im nächsten Jahr in Rechnung stellen möchte. Das ASTRA gibt dem Auftragnehmer jeweils bis 31. Januar bekannt, welcher Jahreskredit ihm für das nächste Jahr zugeteilt werden kann.

9. Abrechnung

Die Auftragnehmer können laufend abrechnen. Die Rechnungen haben den in der betreffenden Zeit geleisteten Arbeitsaufwand und die Sachausgaben nachzuweisen. Der jeweils Anfang Jahr zugeteilte Jahresbetrag darf nicht überschritten werden.

Für die Abrechnungen ist das Rechnungsformular des ASTRA zu benützen (herunterladbar zusammen mit der Liste aktueller Honorarkategorien unter www.rapp.ch/ForschungSBT) und im Doppel einzureichen (Rechnung und Belege).

Die Schlussrechnung wird erst nach Ablieferung aller vorgeschriebenen Dokumente gemäss Ziff. 10 ausbezahlt. Vom Gesamtkreditbetrag sind jedoch die Kosten für das Binden und Verschicken des Schlussberichtes abzuziehen.

Folgende Unterlagen sind mit der Schlussrechnung einzureichen:

- ARAMIS-Meldeformular mit Option Projektabschluss
- Fachliche Auswertung mit Visum des Präsidenten der Begleitkommission
- 2 Expl. Schlussbericht (ungebunden)

Alle Rechnungen sind an das ASTRA (Rechnungsadresse) zu fakturieren, jedoch an die Geschäftsstelle Forschung Strassenwesen zu senden. Diese überprüft die finanzielle Richtigkeit und leitet die Rechnung zur inhaltlichen Kontrolle und zur Zahlung weiter.

10. Dokumentation der Forschungsarbeit

Nach Beendigung jeder Forschungsarbeit ist eine Dokumentation abzuliefern, für die folgende Vorschriften gelten:

- a) Der Schlussbericht gibt Aufschluss über den Verlauf und die Ergebnisse der Forschungsarbeit, sowie das Erreichen der Zielsetzung.
- b) Vom Schlussbericht ist eine Kurzfassung von 1 bis 3 A4-Seiten zu liefern. Sie hat eine Übersicht über Gegenstand, Ergebnisse und Folgerungen der Forschung zu gewähren und ist in deutsch, französisch und englisch zu verfassen. Die Kurzfassung wird im Fachorgan des VSS publiziert.
- c) Die fachliche Auswertung wird vom Auftragnehmer vorbereitet und der begleitenden Kommission genehmigt.
- d) Die in lit. a und b genannte Dokumentation ist in mindestens 160 Exemplaren im Format A4 hoch lose, jedoch zusammengetragen und ohne Umschlag dem VSS einzureichen. Die Auftragnehmer haben davon Anspruch auf höchstens 20 gebundene Exemplare. Die Kosten einer vom Auftragnehmer gewünschten Mehrauflage (über die genannten 160 Exemplare hinaus) trägt dieser selbst.

Das Binden der Dokumentation mit einem für die Forschung im Strassenwesen einheitlichen Umschlag und den Versand gemäss einer vom ASTRA aufgestellten Liste besorgt für alle Forschungsstellen der VSS. Er erhält dafür eine Entschädigung pro Auftrag, die vom ASTRA festgelegt und den Auftragnehmern bekannt gegeben wird. Die Gesamtkosten (für 160 Exemplare) werden vom VSS dem ASTRA in Rechnung gestellt und den Forschungskrediten belastet (siehe auch Ziff. 9 dieser Weisungen).

Überzählige Exemplare der Dokumentation gibt der VSS an Dritte zu einem Preis ab, der die Kosten seiner Umtriebe deckt. Gibt der Auftragnehmer Exemplare seines Forschungsberichtes an Dritte ab, darf er dafür höchstens denselben Preis verrechnen.

- e) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die Originale der Dokumentation während 10 Jahren für Nachkopien dem VSS zur Verfügung zu halten.

11. Veröffentlichung

Eine Veröffentlichung der Forschungsarbeit oder von Teilen derselben vor dem Erscheinen des Schlussberichtes bedarf der Genehmigung des ASTRA (Art. 13 Abs. 2 der Verordnung).

Ohne speziellen Vermerk im Verfügungsschreiben verzichtet das ASTRA nach dem Erscheinen des Schlussberichtes auf das Exklusivrecht der Veröffentlichung. Sowohl dem ASTRA wie auch dem Auftragnehmer (Forscher) ist es freigestellt, die Forschungsergebnisse in Teilen oder als Ganzes zu publizieren oder weiter zu verwerten.

Diese Weisungen treten am 15. Mai 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Sept. 1986 inkl. Ergänzungen bis April 1998.

Bundesamt für Strassen



Olivier Michaud
Direktor

Adresse der Geschäftsstelle:

Geschäftsstelle Forschung Strassenwesen
c/o Rapp AG Ingenieure + Planer (ab 01.01.03 Rapp Infra AG)
Hochstrasse 100
4018 Basel
Tel: 061 335 79 00, Fax: 061 335 77 00
E-mail: geschaeftsstelle.forschung@rapp.ch